

Anlage B240 - Vorbemerkungen Ökologie

Projekt FAIR

Allgemeine Vorbemerkungen „Ökologie“ im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
Stand: 31.07.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	VORBEMERKUNGEN ÖKOLOGIE UND UMWELTSCHUTZ.....	2
1.1	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	2
1.2	BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ	4
1.3	LUFTREINHALTUNG.....	5

Projekt FAIR

Allgemeine Vorbemerkungen „Ökologie“ im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
Stand: 31.07.2018

1 VORBEMERKUNGEN ÖKOLOGIE UND UMWELTSCHUTZ

Die Baustelle befindet sich innerhalb von ökologisch empfindlichen Gebieten. Deshalb erhält der AN zu Beginn des Leistungszeitraums eine Erstunterweisung in der die für diese Baustelle besonderen Anforderungen kommuniziert werden und in der die Ansprechpartner für Umweltbelange vorgestellt werden.

Der AN ist verpflichtet, sein für die Baustelle vorgesehenes Personal über die besonderen Anforderungen der Umweltbelange zu schulen und die Umsetzung in seinem Verantwortungsbereich zu kontrollieren. Die in den folgenden Punkten aufgeführten Schutzmaßnahmen sind durch den AN bei der Vorbereitung seiner Ausführung zu beachten und werden Bestandteil des Vertrags. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.1 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Die Genehmigungsvorbehalte gem. § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23.06.2004 sind zu berücksichtigen.

Die Waldbestände um und entlang der Baustraßen/-arbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen betreten werden. Das Befahren und Betreten der nicht gekennzeichneten Waldflächen (diese sind durch Umzäunungen vom Baufeld abgegrenzt) sowie das Abladen und Lagern von Materialien in diesen ist untersagt. Alle Flächen der Baustelle sowie alle angrenzenden Flächen sind von Müll- und Unrat freizuhalten.

Bei allen Baumaßnahmen, ist auf den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen zu achten (s. dazu DIN 18920). Darüber hinaus sind im Rahmen des Landschaftsbaus die jeweils gültigen Fachnormen DIN 18915 – 18919 einzuhalten.

Müssen, z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung, Rückschnitte an Gehölzen o.ä. vorgenommen werden, sind die erforderlichen Maßnahmen zuvor mit der der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Es ist insbesondere auf Belange des Artenschutzes (siehe Kap. 1.2.) zu achten.

Maßnahmen im und am Wald sind mit Hessen Forst abzustimmen und erfordern i.d.R. ein forstrechtliches Verfahren oder eine entsprechende Gestattung.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden regelmäßige Kontrollen der angrenzenden Biotope und Bestände durchgeführt.

Im Verlauf, sowie in Voraussicht sämtlicher Arbeiten sind die für den Artenschutz maßgeblichen Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Umweltschadengesetzes (USchadG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Größte Beachtung gilt hier den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG, nachdem es verboten ist,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Projekt FAIR

Allgemeine Vorbemerkungen „Ökologie“ im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
Stand: 31.07.2018

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Da auf der Baustelle sowie angrenzend mit dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten, vor allem mit Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VRL gerechnet werden muss, ergibt sich daraus folgendes, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu verletzen:

Rodung von Gehölzen:

Die Rodung oder Fällung sowie das zurückschneiden von Gehölzen ist gemäß §39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig. Diese Arbeiten sind vorausschauend entsprechend zu planen. Unter Einbeziehung der Umweltbaubegleitung sind die Gehölze auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu untersuchen, um die Anwesenheit von möglichen Wintergästen (Fledermäuse, Kleinsäuger) ausschließen zu können. Bäume und Baumstubben sind zusätzlich auf Vorkommen von holzbewohnenden Käfern (v.a. Heldbock (Eichen) und Hirschkäfer (Eichen, ggf. auch Buchen, gilt auch für die Rodung von Stubben)) zu untersuchen. Erst wenn artenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt werden können, dürfen Waldbestände und Gehölze gefällt bzw. gerodet werden.

Innerhalb der Vegetationsperiode (01.03. bis 30.09.) ist es gemäß § 39(5) Ziffer 2 BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Sofern solche Arbeiten, trotz sorgfältiger Planung, dennoch in der Zeit vom 01.03. – 30.09. durchgeführt werden sollen, muss über den AG die zuständige Behörde (Umweltamt Darmstadt, Hessen Forst) einbezogen werden. Zur Abstimmung mit der Behörde und Veranlassung weiterer Maßnahmen (artenschutzrechtliche Untersuchung der Gehölze) sind der AG und die zuständige Umweltbaubegleitung so früh wie möglich über ggf. erforderliche Rodungen oder Fällungen zu informieren.

Arbeiten auf dem Baufeld und den Bodenlagern:

Auf allen Flächen können Kriechtiere sowie bodenbrütende Vögel vorkommen.

Zum Schutz von Amphibien wurde die Baustelle mit einem Kleintierschutzzaun eingezäunt. Dieser ist bei Beschädigungen durch Bauarbeiten sofort wiederherzustellen. Während der Fortpflanzungszeit ist in der Zeit von Januar bis etwa Mai mit Amphibien und in den Pfützen des Baufelds mit deren Laich zu rechnen. Der Laich wird regelmäßig abgesammelt und in ein Ersatzlaichgewässer verbracht. Dennoch kann es möglich sein, dass das Durchfahren, Zuschütten oder sonstige Beeinträchtigen von Pfützen in dieser Zeit untersagt wird.

Projekt FAIR

Allgemeine Vorbemerkungen „Ökologie“ im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
Stand: 31.07.2018

1.2 BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

Zum Schutz von Brutvögeln muss der AN dem AG und der Umweltbaubegleitung jeweils bis Ende Februar mitteilen, welche Flächen des Baufelds in der Brutzeit der Vögel (März bis August) für Bauleistungen in Anspruch genommen werden sollen, damit ggf. Maßnahmen zur Vergrämung von Vögeln auf bestimmten Flächen umgesetzt werden können. Die Baustelle wird vor und während der Brutzeit durch Vogelkundler untersucht. Im Fall einer festgestellten Vogelbrut kann es möglich sein, dass bestimmte Flächen vor jeglichem Betreten, Befahren oder Bearbeiten bis zum Flüge sein der Jungvögel gesperrt werden.

Da die Eigenschaften und Funktionen von Boden und Grundwasser durch enge Wechselwirkungen geprägt sind, wirken Schäden i.d.R auf beide Schutzgüter.

Die Baumaßnahme liegt in der Wasserschutzzone III b des Wasserschutzgebietes „Gerauer Land“ (öffentliche Wasserversorgung).

Während der gesamten Bauzeit sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Gemäß § 8 WHG sind Benutzungen des Grundwassers und Eingriffe in das Grundwasser erlaubnis- oder anzeigepflichtig. Als Beispiele sind zu nennen: Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, Verwertung von Stoffen (z.B.: Recycling- Baustoffe), durch die schädliche Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können, Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Stoffen, etc. je nach Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten ist bezüglich des Grundwasserschutzes unter Umständen eine Genehmigung von der zuständigen Fachbehörde (hier: RP Darmstadt) einzuholen. Die Nebenbestimmungen sämtlicher Genehmigungsbescheide sind zwingend einzuhalten.
- Fahrzeuge, Maschinen und Behälter für Gefahrstoffe sind stets auf dichten, wasserundurchlässigen Flächen abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie durch das Unterlegen von seitlich aufgekanteten Folien, Ölbindenvliesen oder geeigneten Auffangwannen zu sichern. Dabei ist das in den Auffangwannen anfallende Niederschlagswasser sachgerecht zu entsorgen.
- Für das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ist vom AN ein Tankkonzept zu erstellen und dem AG sowie der Umweltbaubegleitung vorzulegen, durch das der Eintrag von Betriebsstoffen in Boden und Grundwasser sicher ausgeschlossen werden kann. Das Reparieren und Warten von Fahrzeugen und Maschinen darf ausschließlich auf dichten, wasserundurchlässigen Flächen erfolgen.

Die Reparatur von manövrierunfähigen Maschinen darf ausnahmsweise auf unbefestigten Flächen erfolgen, wenn geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Unterlegen von Folien oder Auffangwannen, ergriffen werden.

- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten bzw. verwendeten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
- Bei den anfallenden Bauarbeiten sind potenziell auftretende Bodenverunreinigungen sofort der Bauleitung und der ökologischen Bauberatung zu melden.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen durch die Bauleitung in die Schutzmaßnahmen einzuweisen und zu dieser Einweisung zu dokumentieren. Die Einweisungen sind auf Verlangen dem Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen in Kopie zu überlassen.

Projekt FAIR

Allgemeine Vorbemerkungen „Ökologie“ im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
Stand: 31.07.2018

Die Standorte von Grundwassermessstellen, -entnahmestellen und Infiltrationsanlagen sind im Zuge der Bauarbeiten besonders zu beachten; Beschädigungen und Verunreinigungen müssen vermieden werden, da sie einen direkten Zugang zum Grundwasser bieten und folglich eine Verunreinigung des Grundwassers hier besonders schnell erfolgen kann. Sofern Beschädigungen dieser Anlagen festgestellt werden, ist dies dem Bauherrn/der HBO-BL und der Umweltbaubegleitung unverzüglich zu melden. Das Grundwasser wird auf seine chemischen und physikalischen Eigenschaften inkl. Grundwasserstandsmessungen durch ein Grundwassermonitoring engmaschig überwacht.

Für die Lagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sind die Angaben des von FSB beauftragten Bodengutachters einzuhalten.

1.3 LUFTREINHALTUNG

Verteilt über die Baustelle findet an mehreren Orten eine regelmäßige Staubmessung statt, diese wird monatlich ausgewertet.

Die TA-Luft (2002) gibt einen Grenzwert von $0,35 \text{ g} / (\text{m}^2 \cdot \text{d})$ vor, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden soll, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Auf der gesamten Baustelle und den Baustraßen ist die Staubentwicklung so gering wie möglich zu halten. In niederschlagsarmen Zeiträumen kann es notwendig werden, Bereiche mit hoher Staubentwicklung zu wässern (mit Wasser zu besprühen). Diese Leistung sind durch den Verursacher auszuführen und in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Werden Bodenverbesserungen durchgeführt sind diese nur bei windstiller Witterung vorzunehmen. Bei Bedarf sind vom AN Folien zu benachbarten Flächen (z.B. Ackerflächen, Waldflächen, etc.) zu stellen, damit die Bestände nicht durch eine Kalkablagerung beeinträchtigt werden. Dies ist in die Einheitspreise bei vorgesehenen Bodenverbesserungen mit einzukalkulieren.

Bei Arbeiten mit hoher Staubentwicklung ist vom AG eine gleichzeitige Wässerung (Sprinkler) mit vorzusehen und einzukalkulieren.

Die Durchfahrt durch den Ortsteil Wixhausen ist verboten. Als Zufahrt ist die Baustraße vorgesehen, die nördlich von Wixhausen von der B3 abzweigt.